

ENTWURF:

Stiftungssatzung der „Karlsruhe-Stiftung“

Präambel

Die Stadt Karlsruhe errichtet die „Karlsruhe-Stiftung“. Die Stiftung setzt sich ein für Chancengerechtigkeit, Bildungsgerechtigkeit und Partizipation aller sozialer Gruppen in Karlsruhe, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dabei legt die Stiftung einen Schwerpunkt insbesondere auf folgende Themenfelder:

- Bildung
- Kinder/Jugendliche
- Soziale Teilhabe
- Bewegung/Mobilität
- Klimaschutz/Klimaanpassung.

Um die Ziele zu verwirklichen, wird die Stiftung sowohl Bürgerinnen und Bürger, als auch Wirtschaftsunternehmen und sonstige Institutionen dazu anregen, die Stiftungsarbeit durch Spenden, Zustiftungen oder Nachlässe zu unterstützen. Die Stiftung versteht sich als Schnittstelle beziehungsweise Vermittlerin zwischen dem bürgerschaftlichen Engagement und der Förderung gemeinnütziger Vorhaben. So können die Fördernden aktiv das soziale Leben in Karlsruhe mitgestalten, Teilhabe ermöglichen und die Lebensqualität in der Stadt steigern. Das bürgerschaftliche Engagement der Fördernden soll durch eine nachhaltige Dankes- und Würdigungskultur sichtbar werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Karlsruhe-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die
 - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) Förderung der Erziehung und Bildung,
 - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,
 - d) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - e) Förderung des Sports.
- (2) Die Förderung soll regelmäßig innerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe erfolgen. In Einzelfällen können Zwecke auch außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe gefördert werden.
- (3) Die Zwecke werden im Sinne § 58 Nr.1 Abgabenordnung insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von finanziellen Mitteln an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person, auch nicht die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 250.000 € in bar (Grundstockvermögen).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter – auch in Form von Immobilien - zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig und werden angestrebt. Zustiftungen

können durch die/den Zuwendungsgebende/n einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 250.000 € mit seinem/ihrem Namen verbunden werden (Namensfonds), sofern die/der Zuwendungsgebende dies wünscht.

- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (einschließlich evtl. Zustiftungen und von der Stiftung dazu bestimmtes Vermögen) ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig und werden angestrebt.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung des Grundstockvermögens soll ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Stifterin bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand sollte mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch ein Vorstandsmitglied allein.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter Personen bedienen, insbesondere eine Geschäftsführung einsetzen.

- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Stimmabgabe kann, wenn die Vorstandsmitglieder einverstanden sind, auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 8 Satzungsänderungen, Zweckänderungen

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (2) Durch Satzungsänderung kann für die Stiftung ein Stiftungsrat bestellt werden.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 9 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
 - a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
 - b) der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
 - c) gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der

Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und

d) die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(2) Mindestens zwei Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,

b) gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und

c) die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

(3) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(4) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 10 Vermögensfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Gleiches gilt bei Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde ein Jahresabschluss und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird der Jahresabschluss durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe oder einer sonstigen sachkundigen Person geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben dem Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.

Unterschrift der Stifterin - Stadt Karlsruhe, Oberbürgermeister

Karlsruhe, _____